

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 103.

Dresden, den 24. Mai

1868.

Hundertdritte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 19. Mai 1868.

Inhalt:

Fortgesetzte Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, die Aufhebung, beziehentlich Abänderung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs betreffend (Nov. I—VII). — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfothenhauer eröffnet die Sitzung Nachmittags 6 Uhr 10 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. Schneider und der Herren königl. Commissare Geh. Regierungsrath von Zahn und Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze, sowie in Anwesenheit von 37 Kammermitgliedern.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfothenhauer: Zuerst haben die Herren Referenten der Minorität und Majorität das Wort, und zwar zuerst der Herr Referent der Minorität.

Referent der Minorität Geh. Rath von König: Das Gutachten der Minorität, meine hochgeehrten Herren, welches jetzt noch wenigstens in seinen allgemeinen Umrissen zu vertheidigen mir obliegt, das athmet, wenn ich es recht ansehe, nicht eine besondere Sympathie oder Vorliebe für die Todesstrafe, am wenigsten für eine öftere Wiederholung derselben; aber es geht davon aus, daß eine gänzliche und vollständige Beseitigung dieser Strafart nicht gerathen und nicht zu empfehlen sei. Die Gründe, mit welchen dieses Botum der Minorität motivirt ist, sie sind, wie ich glaube, rein sachlicher, objectiver, wenn Sie wollen, trocken juristischer Natur. Die Minorität hat da-

von abgesehen, die Gründe geltend zu machen, welche mehr auf das Gefühl und das Gemüth berechnet sind; sie hat abgesehen von politischen, historischen, biblischen, dogmatischen Gründen; sie hat vorausgesetzt, daß diese Gründe und diese Seiten der Sache von anderer Seite in der Kammer in ausgiebigster Weise werden erörtert werden, und sie hat sich in dieser Voraussetzung nicht getäuscht. Ich glaube mich daher auch bei meinem Schlußwort innerhalb derselben früher vorgezeichneten Schranken halten zu dürfen, um so mehr, als ja in der heutigen Vormittagsitzung die ernste und wichtige Frage nach jeder Richtung hin in erschöpfender Weise erörtert und behandelt worden ist. Ich beschränke mich daher darauf, aus dem Gutachten der Minorität nur noch wenige hauptsächlich Gesichtspunkte Ihnen von Neuem vorzuführen und in das Gedächtniß zu rufen. Es giebt nach dem Dafürhalten der Minorität zuvörderst so widerwärtige und grausige Verbrechensformen, daß nach unserem Dafürhalten das öffentliche Gewissen, der Rechtsinn verletzt werden würde, wenn für dergleichen die Androhung der Todesstrafe aufgehoben, wenn auch nicht die Möglichkeit mehr vorhanden wäre, daß dieselbe, wenn auch selten, noch zur Anwendung komme. Ich erwähne in dieser Beziehung den Gistmord, eines der widerwärtigsten Verbrechen, gehäufte Bluthaten aus Wollust und ähnlichen entsetzlichen Motiven, wie sie in den Sammlungen der Criminalfälle von Feuerbach und Anderen zahlreich zu lesen sind. Ich muß dann bemerken, daß — und ich glaube, diese Behauptung ist nicht widerlegt worden — bei völliger Beseitigung der Todesstrafe es Verbrechensformen geben würde, welche völlig straflos erscheinen würden, und zwar Verbrechen der schwersten Art. Ich spreche nicht bloß von einem rückfälligen Mörder, ich spreche von Denen, die einen Mord begehen, nachdem sie bereits ein mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begangen haben, Brandstiftung oder Raub, um sich der Festnehmung oder der Entdeckung zu entziehen. Bei völliger Aufhebung der Todesstrafe würde dieses Verbrechen straflos sein. Ich erwähne dann, daß es Verbrecher von so verwilderter und bössartiger Gemüthsart giebt, Menschen von einer solchen, ich möchte sagen, bestialischen

I. K. (8. Abonnement.)

317